

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktionen der SPD und Die Linke**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchausführungsgesetzes**

#### **A Problem und Ziel**

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2035 rechnerisch den gesamten Energiebedarf des Landes für Strom, Wärme und Mobilität aus erneuerbaren Quellen zu decken.

Auf Bundesebene wurden mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das am 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist, die Rahmenbedingungen für den Windenergieausbau grundlegend geändert. Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) hat der Bundesgesetzgeber den Ländern verbindliche Mindestflächenziele in Form von Flächenbeitragswerten vorgeschrieben, die zu bestimmten Stichtagen zu erfüllen sind. Mit der aktuellen Beschleunigungsgesetzgebung wurde eine Reihe von Gesetzen erlassen oder geändert, um Planungs- und Genehmigungsverfahren zu vereinfachen.

Die räumliche Steuerung des Ausbaus der Windenergienutzung erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern über die regionalen Raumentwicklungsprogramme der vier regionalen Planungsverbände mittels Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung (§§ 8 Absatz 2 Satz 1, 9 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes – LPIG).

Für die Ausweisung neuer Windenergiegebiete gilt in Mecklenburg-Vorpommern zum Schutz der Wohnbebauung ein gesetzlicher Vorsorgeabstand von 1 000 Metern zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion und von 800 Metern zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich. Dieser ist bereits in § 9a Absatz 5 LPIG und im Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 (AmtsBl. M-V S. 97) geregelt.

Die Festlegung von Windenergiegebieten durch die regionalen Planungsverbände ist in Mecklenburg-Vorpommern damit bereits an landesrechtliche Mindestabstände gebunden.

Für das Repowering von Windenergieanlagen an Altstandorten (Ersetzen alter durch moderne, in der Regel leistungsfähigere Windenergieanlagen) gelten befristet bis Ende 2030 bundesgesetzliche Sonderregelungen für die planungsrechtliche Zulässigkeit (§§ 245e Absatz 3 und 249 Absatz 3 BauGB). Demzufolge ist die Errichtung der Neuanlage unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten bauplanungsrechtlich zulässig. Eine Unterschreitung der festgelegten Mindestabstände zu Siedlungsflächen in Mecklenburg-Vorpommern ist im Rahmen von Repowering daher möglich. Diese Durchbrechungen der planerischen Steuerung der Siedlungsabstände führen verstärkt zu Akzeptanzproblemen bei Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden.

## **B Lösung**

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchausführungsgesetzes soll diese Regelungslücke geschlossen werden.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern macht damit von der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 9 BauGB Gebrauch.

Diese ermächtigt die Länder zum Erlass von Landesgesetzen, die bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn die Vorhaben bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten.

Die Länder können die Privilegierung für Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB damit räumlich begrenzen bzw. einschränken. Die Lage einer beantragten Windenergieanlage innerhalb der festgelegten Abstände hat zur Folge, dass diese nicht mehr als privilegiertes Vorhaben betrachtet wird. Sie ist folglich nur noch als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Absatz 2 BauGB zu beurteilen.

Für die Akzeptanz des benötigten weiteren Ausbaus der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern ist es wichtig, dass Beeinträchtigungen der Bürgerinnen und Bürger in den umliegenden Gemeinden so weit wie möglich beschränkt werden.

## **C Alternativen**

Keine.

**D Notwendigkeit der Regelung**

Die gesetzliche Festlegung eines Mindestabstands zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen ist zur allgemeinen Erhöhung der Akzeptanz für den weiteren Ausbau der Windenergie erforderlich.

Die Nutzung der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 9 BauGB kann nur durch ein förmliches Gesetz erfolgen.

**E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Das Vorhaben hat keine Haushaltsauswirkungen.

**2. Vollzugaufwand**

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob der Abstand zur Wohnbebauung eingehalten wird.

**F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für das soziale Sicherungssystem)**

Keine.

**G Bürokratiekosten**

Die Unternehmen der Windenergiebranche müssen zukünftig den Mindestabstand in ihren Planungen für Einzelanlagen berücksichtigen. Für die Planungen von Anlagen innerhalb von Windenergiegebieten ergeben sich, da entsprechende Abstände gemäß § 9a Absatz 5 LPIG auch für die Regionalplanung gelten, keine Änderungen.

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchausführungsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Baugesetzbuchausführungsgesetzes**

Das Baugesetzbuchausführungsgesetz vom 30. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 110), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVOBl. M-V S. 270, 1006) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird durch den folgenden § 2 ersetzt:

#### **„§ 2 Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen**

(1) § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1 000 Metern zu Gebäuden mit Wohnnutzung in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuches und einen Mindestabstand von 800 Metern zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich einhalten. Satz 1 findet keine Anwendung für Vorhaben auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

(2) Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu den nächstgelegenen Wohngebäuden, die zulässig errichtet wurden oder errichtet werden dürfen.

(3) § 2 Absatz 1 findet keine Anwendung auf Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches, für die der vollständige Antrag auf Genehmigung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde eingegangen ist. Maßgeblich hierfür ist das durch die zuständige Genehmigungsbehörde bestätigte Datum der Vollständigkeit gemäß § 7 Absatz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Julian Barlen und Fraktion**

**Jeannine Rösler und Fraktion**

## **Begründung:**

### **A Allgemeines**

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2035 rechnerisch den gesamten Energiebedarf des Landes für Strom, Wärme und Mobilität aus erneuerbaren Quellen zu decken.

Auf Bundesebene wurden mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das am 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist, die Rahmenbedingungen hierfür grundlegend geändert. Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) hat der Bundesgesetzgeber den Ländern verbindliche Mindestflächenziele in Form von Flächenbeitragswerten vorgeschrieben, die zu bestimmten Stichtagen zu erfüllen sind. Mit der aktuellen Beschleunigungsgesetzgebung wurde eine Reihe von Gesetzen erlassen oder geändert, um Planungs- und Genehmigungsverfahren zu vereinfachen.

Die räumliche Steuerung des Ausbaus der Windenergienutzung erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern über die regionalen Raumentwicklungsprogramme der vier regionalen Planungsverbände mittels Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung (§§ 8 Absatz 2 Satz 1, 9 Absatz 1 LPIG).

Für die Ausweisung neuer Windenergiegebiete gilt in Mecklenburg-Vorpommern zum Schutz der Wohnbebauung ein gesetzlicher Vorsorgeabstand von 1 000 Metern zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 BauGB mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion und von 800 Metern zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich. Dieser ist bereits in § 9a Absatz 5 LPIG und im Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 (AmtsBl. M-V S. 97) geregelt. Die Festlegung von Windenergiegebieten durch die regionalen Planungsverbände ist in Mecklenburg-Vorpommern damit bereits an landesrechtliche Mindestabstände gebunden.

Für das Repowering von Windenergieanlagen an Altstandorten (Ersetzen alter durch moderne, in der Regel leistungsfähigere Windenergieanlagen) gelten befristet bis Ende 2030 bundesgesetzliche Sonderregelungen für die planungsrechtliche Zulässigkeit (§§ 245e Absatz 3 und 249 Absatz 3 BauGB). Demzufolge ist die Errichtung der Neuanlage unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten bauplanungsrechtlich zulässig. Eine Unterschreitung der festgelegten Mindestabstände zu Siedlungsflächen in Mecklenburg-Vorpommern ist im Rahmen von Repowering daher möglich. Diese Durchbrechungen der planerischen Steuerung der Siedlungsabstände führen verstärkt zu Akzeptanzproblemen bei Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden.

Zwischenzeitlich hat sich die Leistungsfähigkeit und Größe von Vorhaben der Windenergie grundlegend geändert. Aus diesem Grund ist insbesondere in den bereits vorbelasteten Regionen ein Wunsch nach größeren Abständen zu Siedlungen zu verzeichnen.

Die bisherige Landesregelung in § 9a Absatz 5 LPIG richtet sich ausschließlich an die regionalen Planungsverbände als zuständige Planungsträger für die Ausweisung von Windenergiegebieten.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll im Sinne der Akzeptanzförderung eine verlässliche gesetzliche Steuerung von Abständen zu Windenergieanlagen sichergestellt werden. Eine Unterschreitung der Mindestabstände soll damit auch bei Repowering künftig gesetzlich verhindert werden.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfes ist die Einführung einer Mindestabstandsregelung für Windenergieanlagen zur Wohnbebauung auf der Grundlage der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 9 BauGB.

Mit dem Gesetzentwurf soll im Baugesetzbuchausführungsgesetz (AG-BauGB M-V) landesrechtlich bestimmt werden, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1 000 bzw. 800 Metern zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Hierdurch sind beantragte Windenergieanlagen, die den Mindestabstand von 1 000 bzw. 800 Metern zu den in § 1 aufgeführten Wohngebäuden nicht einhalten, nicht mehr als privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB zu betrachten. Diese können daher nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind.

Der Abstand bemisst sich dem Gesetzentwurf nach von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf eine Übergangsregelung für laufende Genehmigungsverfahren.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger beim weiteren Ausbau der Windenergie im Land Mecklenburg-Vorpommern zu erhöhen.

## **B     Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1 (Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen)**

Mit § 2 AG-BauGB M-V wird von der bundesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage in § 249 Absatz 9 BauGB Gebrauch gemacht.

Absatz 1 Satz 1 regelt für die Errichtung von Windenergieanlagen, welche baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken geschützt werden und dass der Mindestabstand 1 000 bzw. 800 Meter beträgt. Der Bundesgesetzgeber hat den Mindestabstand auf maximal 1 000 Meter zu baulichen Nutzungen für Wohnzwecke beschränkt (§ 249 Absatz 9 Satz 2 BauGB).

Bei den geschützten Wohnnutzungen wird unterschieden zwischen Wohnbauten im beplanten und unbeplanten Innenbereich (§§ 30 und 34 BauGB), für die ein Mindestabstand von 1 000 Metern gilt, und Wohnbebauung im Außenbereich (§ 35 BauGB), welche weniger Schutz genießt und für die daher ein geringerer Vorsorgeabstand von 800 Metern gilt. Der Außenbereich ist grundsätzlich von Bebauung freizuhalten.

Die bundesrechtliche Vorschrift gestattet den Ländern eigene Regelungen lediglich in Bezug auf Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken.

Andere bauliche Nutzungen können nicht Bezugspunkte für das Landesrecht sein (vgl. Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 157 EL November 2024, beck-online, § 249 Rn. 174 ff.). Unter „baulicher Nutzung zu Wohnzwecken“ ist jegliche Form der Wohnnutzung zu verstehen. Der Begriff des Wohnens ist durch eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, die Eigengestaltung der Haushaltsführung in einem häuslichen Wirkungskreis sowie die Freiwilligkeit des Aufenthalts gekennzeichnet. Die Wohnnutzung ist Bestandteil der privaten Lebensgestaltung, weshalb diese Kriterien diejenigen erfüllen müssen, denen die Unterkunft als Heimstätte dient. Maßgeblich für die Erfüllung des Wohnbegriffs sind das Nutzungskonzept und seine grundsätzliche Verwirklichung. Ferienhäuser oder Ferienwohnungen fallen nicht hierunter, weil es sich bei diesen nach § 13a BauNVO in der Regel um nicht störende Gewerbebetriebe handelt (vgl. Decker, § 249 Absatz 3 BauGB reloaded, ZfBR 2021, 19). Bezugspunkte sind in jedem Fall die zu Wohnzwecken genutzten Gebäude, nicht auch solche Gebäude und baulichen Anlagen, die selbst nicht Wohnzwecken dienen, z. B. gewerbliche Nutzungen, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche Zwecke oder Gemeinbedarfseinrichtungen, auch wenn sie sich auf dem gleichen Baugrundstück wie das Wohngebäude befinden, z. B. als Nebenanlagen zu Wohngebäuden.

Die Mindestabstandsregelung erstreckt sich auf von § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB erfasste Hauptanlagen. Für Windenergieanlagen, die als Nebenanlagen privilegierter Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BauGB errichtet und betrieben werden, beispielsweise als Nebenanlagen zu einem landwirtschaftlichen Betrieb, gilt diese Regelung nicht.

Irrelevant ist, ob es sich um die erstmalige Errichtung einer Windenergieanlage an einem Standort oder um eine Repowering-Maßnahme (insbesondere im Sinne des § 16b BImSchG) handelt.

Absatz 1 Satz 2 setzt die bundesgesetzliche Vorgabe aus § 249 Absatz 9 Satz 5 BauGB um, dass Mindestabstände nicht auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 WindBG anzuwenden sind. Hierdurch wird insgesamt sichergestellt, dass die Zielsetzungen des WindBG nicht durch Landesgesetze im Sinne des § 249 Absatz 9 BauGB unterlaufen werden können.

Absatz 2 regelt, wie sich der Abstand bemisst. Der Abstand wird von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur Gebäudekante des nächstgelegenen Wohngebäudes, das zulässig errichtet wurde oder errichtet werden darf, gemessen.

Absatz 3 enthält eine Übergangsregelung für laufende Genehmigungsverfahren.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen (Artikel 14 des Grundgesetzes) wird in Absatz 3 eine Übergangsregelung eingeführt, die Investoren einen Vertrauensschutz gewährt. Die bisherige Rechtslage findet auch nach Inkrafttreten des Gesetzes weiterhin Anwendung, sofern vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein vollständiger Antrag auf bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung oder Teilgenehmigung gestellt worden ist. Die Vollständigkeit sowie das Verfahren zur Feststellung der Vollständigkeit richten sich nach §§ 3 bis 4e sowie § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren. Die Angabe des Datums der Vollständigkeit muss einen Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.